

(Dr. Pohl (CDU))

- (A) Die Angst haben wir auch, und das wollen wir auch nicht.

(Zustimmung des Abg. Elfring (CDU))

Nur, wenn Sie diese Angst einmal bei der Beratung des WDR-Gesetzes, Herr Grätz, zum Tragen gebracht hätten!

(Beifall bei der CDU)

Da haben wir hier verzweifelt dagegen gekämpft, daß es eine Ermächtigungsnorm gibt, wonach der WDR, die große Anstalt, die vorwiegend aus Gebühren finanziert wird, sich mit Privaten zu einem neuen privaten künftigen Rundfunkveranstalter vereinigen darf.

(Elfring (CDU): Sehr richtig!)

Nun frage ich mich um Gottes willen: Wer würde denn dann aus Gebühren finanziert, wenn der WDR mit der "WAZ" zusammen demnächst als Privater Rundfunk veranstaltet?

(Zustimmung bei der CDU)

Ist das keine Gebühr für eine private Rundfunkveranstaltung? - Also, lieber Herr Kollege Grätz, bitte nicht so billig! Ich hätte das dann gerne bei der Ermächtigungsnorm des WDR-Gesetzes gehört.

Jetzt zum Kollegen Büssow! Wo ist er?

- (B) (Büssow (SPD): Hier!)

Herr Büssow, Sie sagen, Außenpluralität sei aus dem System heraus nicht machbar. Wissen Sie, die Regenbogenpresse paßt mir im Rahmen der Presse auch nicht - über die Meinung läßt sich im übrigen ja bekanntlich streiten -, und trotzdem werden Sie doch nicht leugnen, daß wir eine Außenpluralität im Bereich der Presse haben. Das können Sie nicht leugnen. Deshalb verstehe ich Ihr Argument nicht, daß Außenpluralität aus dem System heraus - bei einer Vielfalt von Frequenzen mindestens im Hörfunk - nicht machbar sei. Sie müssen dann Hörfunk und Fernsehen gemeinsam sehen.

Bestandsgarantie, Herr Büssow! Wie oft muß ich Ihnen das denn immer wieder und hier von dieser Stelle aus sagen: Für eine Bestandsgarantie sind wir auch.

(Zustimmung bei der CDU)

Bestandsgarantie für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, für Programm, für Technik! Aber wir sind nicht für die Bestands-

garantie, die dahin läuft, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten immer mehr von dem Werbekuchen wegnehmen, (C)

(Zustimmung der Abgeordneten Dr. Worms und Evertz (CDU))

daß sie dadurch praktisch die einzige Finanzquelle für künftige private Veranstalter wegnehmen. Dafür sind wir nicht! Ihr wollt die Bestandsgarantie als eine Finanzentwicklungsgarantie ausgestalten; ihr wollt nämlich im Endeffekt - und das gebt doch nun endlich einmal zu! - den doppelten Salto machen: Nachdem ihr die Privaten nicht mehr rechtlich verhindern könnt - siehe FRAG-Urteil -,

(Elfring (CDU): So ist es!)

wollt ihr sie tatsächlich verhindern, indem ihr ihnen die Finanzierungsquelle nehmt! Das ist eure Bestands- und Entwicklungsgarantie!

(Zustimmung bei der CDU)

Darum geht es euch. Nicht immer so mit dem Mäntelchen "Moralin"! Bitte, bitte etwas mehr Zurückhaltung!

Herr Kollege Grätz hat eingangs seiner Rede gesagt, wir hätten eine falsche Bewertung der "neuen Wirklichkeit". Sehen Sie, über Wertungen - das ist ja so etwas wie Kommentare und Meinungen - läßt sich trefflich streiten.

Ich würde Ihnen entgegenhalten, Herr Grätz, die SPD nimmt die neue Wirklichkeit nur unvollständig und, wie man dem Redebeitrag des Herrn Büssow entnehmen kann, nur sehr zögerlich wahr. Ich würde Sie, meine Damen und Herren von der SPD, auffordern, sehen Sie endlich klar. (D)

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Klose: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor, so daß ich die Beratung hiermit schließe.

Wer der Überweisung dieses Antrages an den Hauptausschuß zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten bei Landtagswahlen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/407
erste Lesung

(Vizepräsident Dr. Klose)

- (A) Die Einbringung und Begründung des Gesetzesentwurfs erfolgt durch den Präsidenten des Landtags. Ich erteile ihm das Wort.

Präsident Denzer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ihnen liegt mit der Drucksache 10/407 der gemeinsame Gesetzesentwurf der Fraktionen dieses Hauses zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten bei Landtagswahlen vor. Der Änderungsumfang wird aus der schriftlichen Begründung hinreichend deutlich. Ich möchte daher nur einige kurze Anmerkungen und Hinweise auf zwei wichtige Punkte der Novelle hier vortragen.

Erste Anmerkung: Der Gesetzesentwurf enthält keine - das sage ich vor allem an die Adresse möglicher voreiliger Kritiker - neue zusätzliche Parteienfinanzierung, sondern, wenn man es so will, genau das Gegenteil, nämlich eine Begrenzung der Wahlkampfkostenerstattung. Lassen Sie mich das kurz erläutern.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine überwiegende Deckung des Finanzbedarfs der Parteien aus öffentlichen Mitteln mit der Verfassung nicht vereinbar. Diesem Verbot hat der Bundesgesetzgeber, der Bundestag, durch § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes in der seit dem 1. Januar 1984 geltenden Neufassung Rechnung getragen.

- (B) Danach ist Wahlkampfkostenerstattung, die in einem bestimmten Zeitraum über 50 % der Gesamteinnahmen einer Partei hinausgeht, von der nächsten Erstattungszahlung abzuziehen. Nach § 22 des Parteiengesetzes sind die Landesgesetzgeber verpflichtet und gehalten, sich im Rahmen ihrer Wahlkampfkostenerstattungsgesetze an diese Vorgabe zu halten.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 1 des Wahlkampfkostenerstattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kommt der Landesgesetzgeber somit einem Gebot des Bundesgesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts nach.

Zweite Anmerkung: Neben diesem wohl wichtigsten Punkt enthält der Gesetzesentwurf eine Neuregelung der Abschlagszahlungen. Auch diese orientiert sich an der verbindlichen Vorgabe des Parteiengesetzes, wonach die jährlichen Abschlagszahlungen jeweils 20 % der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten dürfen, insgesamt aber auch nicht 60 % der Gesamtsumme. Da die derzeitige Regelung in § 3 dieser Vorgabe nicht entspricht, muß das Wahlkampfkostenerstattungsgesetz auch in

diesem Punkt an die Bundesregelung angepaßt werden. (C)

Eine letzte Anmerkung. Da die Vergleichsrechnung nach § 18 Absatz 6 des Parteiengesetzes im Anschluß an die Bundestagswahlen 1987 erstmalig für das Kalenderjahr 1986 durchgreift, ist die landesgesetzliche Regelung entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzgebers zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

Das, meine Damen und Herren, ist der wesentliche Inhalt dieser Novelle, die Ihnen zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt. - Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich danke dem Herrn Landtagspräsidenten und eröffne die Beratung. Wird das Wort gewünscht? - Das stelle ich nicht fest. Dann ist die Beratung hiermit geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung des Gesetzesentwurfs an den Hauptausschuß zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist einstimmig und bedarf nicht der Gegenprobe. Es ist somit so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) (D)

Gesetzesentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/432

Beschlußempfehlung des Hauptausschusses
Drucksache 10/439
zweite Lesung

Ich verweise auf diese Beschlußempfehlung und erteile Herrn Abg. Prof. Dr. Farthmann das Wort zur mündlichen Berichterstattung für den Hauptausschuß.

Dr. Farthmann (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der vorliegenden Drucksache 10/439 empfiehlt der Hauptausschuß, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen ohne Änderung anzunehmen. Der Hauptausschuß, der dieses Gesetz am 4. dieses Monats beraten und einmütig